

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 27.01.2026

Nr. 7

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
 - 44 Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung
 - 44 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung
 - 44 Veröffentlichung zum Betreten von Grundstücken im Jahr 2026

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 45 Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Digitales, Umwelt und Bauen am 09.02.2026
 - 45 Samtgemeinde Lachendorf, Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Lachendorf zu den Kommunalwahlen am 13.09.2026
 - 47 Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Beschluss zur Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) -Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz- für die Jahre 2017 bis 2022

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für

Herrn Giovanni Schmücker, zuletzt wohnhaft: Mauernstr. 24, 29221 Celle

beim Landkreis Celle
Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz
Alte Grenze 7
29221 Celle
Zimmer 118

ein Schriftstück vom 23.01.2026 mit dem Aktenzeichen 59-122594-2021/020124-Klg zur Einsicht und Aushändigung bereitliegt, das hierdurch öffentlich zugestellt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Zustellung eine Frist in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schriftstück betrifft eine Tierschutzangelegenheit.

Das Schreiben gilt - sofern es zwischenzeitlich nicht vom Empfänger oder einem Bevollmächtigten in Empfang genommen wird - als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Celle, den 27.01.2027

Landkreis Celle
Der Landrat

Im Auftrag
Klingebiel
Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz

- - -

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle, an
Firma BFM Franchise GmbH zuletzt mit Sitz Wildgarten 6, 29221 Celle, bekannt gegeben, dass für sie

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 06.01.26 mit dem Aktenzeichen 152-04 / CE-K205E zur Einsicht hinterlegt ist.
Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können
Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Bromberger

- - -

Veröffentlichung zum Betreten von Grundstücken im Jahr 2026

Bedienstete und Beauftragte des Landkreises Celle - Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz - werden in der Zeit vom 27.01.2026 bis zum 31.12.2026 zum Zwecke der Planung, Umsetzung und Kontrolle von Maßnahmen des Naturschutzes (§ 15 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG)), für Erfassungen im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans sowie fortlaufende Aktualisierungen der Bestandsdaten im Bereich des Landkreises Celle (ohne Stadtgebiet) unter anderem folgende Arbeiten vornehmen:

- Arten- oder Biotoperfassungen,
- Vermessungen,
- Boden- und Wasseruntersuchungen.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die betreffenden Grundstücke betreten werden (§ 39 NNatSchG). Die Kartierenden werden bei ihrer Arbeit besonders behutsam vorgehen.

In anliegenden Fällen werden die genannten Arbeiten anlassbezogen ausgeführt:

- im Rahmen der Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§§ 13 bis 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)),
- zum Zwecke der Umsetzung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes (§§ 39 und 44 BNatSchG).

Für weitere Informationen können Sie sich persönlich, schriftlich, telefonisch oder per eMail wenden an: Landkreis Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Natur- und Landschaftsschutz, Trift 27, 29221 Celle, Raum 1.02, Tel. 05141 / 916-6602 (naturschutz@lkcelle.de).

Landkreis Celle -
Der Landrat
(Az. 66/N)

Celle, den 27.01.2026

I. A.
Sander

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Digitales, Umwelt und Bauen am 09.02.2026

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Digitales, Umwelt und Bauen der Gemeinde Wathlingen am Montag, 09.02.2026, um 18:30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 17.11.2025
3. Mitteilungen und Berichte
4. Einwohnerfragestunde
5. Antrag der Gruppe SPD - Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Gemeinde Wathlingen zur Umwidmung des Uetzer Wegs der Gemeinde Wathlingen in eine Tempo-30-Zone
6. Antrag der Gruppe SPD/Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Wathlingen auf den Bau eines Multifunktionsplatzes (u. a. Basketballplatz) inkl. Findung eines geeigneten Platzes in der Gemeinde Wathlingen.
7. Gemeindeeigene Freiflächen für Photovoltaikanlagen in Wathlingen
8. Potenzielle Kommunale Dachflächen für Photovoltaikanlagen
9. Abschlussbericht/Handlungsempfehlungen Fußverkehrs Check
10. Anfragen der Ratsmitglieder
11. Einwohnerfragestunde

Torsten Harms
Bürgermeister

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Lachendorf zu den Kommunalwahlen am 13.09.2026

Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Lachendorf
zu den Kommunalwahlen am 13.09.2026

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl Seite 35) in der zurzeit gültigen Fassung, gebe ich hiermit folgendes bekannt:

1. Zahl der Vertreter:

In der Samtgemeinde Lachendorf (mit den Mitgliedsgemeinden Ahnsbeck, Beedenbostel, Eldingen, Hohne und Lachendorf) sind zu wählen:

- a) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Rat der Samtgemeinde Lachendorf beträgt gem. §§ 46 und 177 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zzt. geltenden Fassung 30 Mitglieder
- b) Bewerberinnen und Bewerber der Gemeinde Ahnsbeck 11 Mitglieder
- c) Bewerberinnen und Bewerber der Gemeinde Beedenbostel 9 Mitglieder
- d) Bewerberinnen und Bewerber der Gemeinde Eldingen 11 Mitglieder
- e) Bewerberinnen und Bewerber der Gemeinde Hohne 11 Mitglieder
- f) Bewerberinnen und Bewerber der Gemeinde Lachendorf 19 Mitglieder

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Gemäß § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bilden Wahlgebiete, in denen bis zu 33 Abgeordnete zu wählen sind, einen Wahlbereich. Aus diesem Grund bilden die o. g. Samtgemeinde/Gemeinden nur einen Wahlbereich.

3. Einreichung der Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge können nach §§ 21 und 24 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes von Gruppen und Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen eingereicht werden. Die Wahlvorschläge für die Gemeindewahl und Samtgemeindewahl sind beim Wahlleiter der Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 20.07.2026, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) einzureichen.

4. Höchstzahl der Bewerber/Bewerberinnen:

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 NKWG für die Samtgemeinde Lachendorf, für die Gemeinden Ahnsbeck, Beedenbostel, Eldingen, Hohne und Lachendorf um 5 höher liegen, als die Zahl der zu wählenden Vertreter. Die Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers, einer Einzelbewerberin (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers/der Bewerberin enthalten.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge §§ 21 bis 24 NKWG, §§ 32 bis 43 NKWO

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zur Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 280) in der zurzeit geltenden Fassung, eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss enthalten

- a) Familienname, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, die Wohnanschrift eines jeden Bewerbers einer jeden Bewerberin,
- b) bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
- c) bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt auch diese, und

Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Reicht eine Wählergruppe Wahlvorschläge in mehreren Wahlbereichen des Wahlgebiets ein, so muss das Kennwort in allen Wahlvorschlägen übereinstimmen.

Auf die besonderen Vorschriften über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge und über die Verbindung von Wahlvorschlägen in den §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO in der zzt. geltenden Fassung weise ich ausdrücklich hin.

6. Unterstützungsunterschriften von Wahlvorschlägen:

Die Wahlvorschläge für die Gemeindewahl in einer Gemeinde bis zu 2.000 Einwohnern muss von mindestens 10, für die Gemeindewahl in Gemeinden mit 2.001 bis 20.000 Einwohnern von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG).

Für die Wahlvorschläge zur Gemeindewahl Ahnsbeck, Beedenbostel, Eldingen und Hohne sind 10 Unterschriften; für die Gemeinde Lachendorf und Samtgemeinde Lachendorf sind 20 Unterschriften erforderlich.

Die Unterschriften sind gem. § 32 Abs. 2 NKWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur NKWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung beim Gemeindewahlleiter der Samtgemeinde Lachendorf kostenfrei herausgegeben. Auf dem Formblatt sind der Name der unterzeichnenden Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und,

sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, oder der Name des/der einreichenden Einzelbewerber/ Einzelbewerberin anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass der Bewerber/die Bewerberinnen bereits nach § 24 Abs. 1 NKWG aufgestellt worden sind. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen, Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben. Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt nach Anlage 6 oder gesondert nach dem Muster der Anlage 7 NKWO eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er/sie in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. (Hinweis: Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt).

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag für die Gemeinde-/Samtgemeindewahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Gemeinde-, Samtgemeindewahl unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf dem 2. Wahlvorschlag ungültig. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Auf § 31 NKWO weise ich hin.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG von dem Unterschriftenerfordernis befreit:

Für die Samtgemeindewahl und die Gemeindewahlen

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke).

Für die Gemeindewahl Ahsbeck:

Freie Wählergemeinschaft in der Gemeinde Ahsbeck UNION LACHTETAL (UL)

Für die Gemeinde Beedenbostel:

Gemeinsame Liste Beedenbostel (GLB)

Wählergemeinschaft Unabhängige Bürger in der Gemeinde Beedenbostel (UB)

Für die Gemeinde Eldingen:

Wählergemeinschaft in der Gemeinde Eldingen – Gemeinsame Liste Eldingen (GLE)

Für die Gemeinde Hohne:

Wählergemeinschaft für die Gemeinde Hohne - (WGH)

Für die Gemeinde Lachendorf:

Freie Demokratische Partei (FDP)

Wählergemeinschaft Unabhängige Bürger in der Gemeinde Lachendorf (UB)

Für die Samtgemeinde Lachendorf:

Freie Demokratische Partei (FDP)

Wählergemeinschaft Unabhängige Bürger in der Samtgemeinde Lachendorf (UB)

Freie Wählergemeinschaft in der Samtgemeinde Lachendorf UNION LACHTETAL (UL)

7. Wahlanzeige:

Andere als die vorstehend zu Punkt 6 genannten Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 15. Juni 2026 (bis zum 90. Tag vor der Wahl) dem Niedersächsischen Landeswahlleiter in 30169 Hannover, Lavesallee 6 ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen. Der Landeswahlleiter stellt spätestens bis zum 03. Juli 2026 (72. Tag vor der Wahl) fest, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 2 NKWG)

Lachendorf, den 28.01.2026

Der Samt-/Gemeindewahlleiter

Eike Bremer

- - -

Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Beschluss zur Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) -Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz- für die Jahre 2017 bis 2022

Beschluss zur Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) -Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz- für die Jahre 2017 bis 2022

Die Einwohnervertretung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide hat in der Sitzung am 22.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 1 Abs. 1 NBKAG wird für die Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 davon abgesehen, den Anhang nach § 128 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sowie die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

29303 Lohheide, den 22.01.2026

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreien Bezirks
Lohheide

Köster

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN